



Bundesärztekammer - Präsident -	
15. Juli 2010	
Original	Hoppe
Kopie	Hoppe für Hoppe
Verfügung	Hoppe
HAUSANSCHRIFT	
POSTANSCHRIFT	

L. Skodde
Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Herrn
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Berlin, 14. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Professor Hoppe,

die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut hat auf ihrer Sitzung am 06. Juli 2010 eine Erweiterung der Indikationsgruppen um Schwangere und Personen mit neurologischen Grunderkrankungen in ihrer Empfehlung zur Schutzimpfung gegen die saisonale Influenza und ein Ruhen der Empfehlung zur Schutzimpfung gegen die pandemische Influenza A(H1N1) 2009 beschlossen. Die neu gefassten Empfehlungen der STIKO werden in Kürze im Epidemiologischen Bulletin veröffentlicht.

Was die Umsetzung der Empfehlung zur saisonalen Influenza im Leistungsrecht der GKV anbetrifft, ist davon auszugehen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss bald einen diesbezüglichen Richtlinienbeschluss treffen wird, um gesetzlich Krankenversicherten, die den hinzugekommenen Indikationsgruppen angehören, zu Beginn der Impfsaison Rechtssicherheit zu geben.

In Bezug auf die monovalente Schutzimpfung gegen pandemische Influenza A(H1N1), deren Empfehlung nunmehr ruht, wird es ab dem 1. August 2010 dagegen keinen Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten mehr geben, da die Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A(H1N1) vom 19. August 2009 nach § 4 am 31. Juli 2010 außer Kraft tritt.

Eine frühzeitige Einbindung der Ärzteschaft fördert nach den bisherigen Erfahrungen mit der pandemischen und auch der saisonalen Influenza die Akzeptanz der empfohlenen Impfungen sowohl in der Ärzteschaft als auch in der Bevölkerung. Daher rege ich an, die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesärztekammer zu bitten, entsprechend über die

Änderung der Impfempfehlung zur saisonalen Influenza, das Ruhen der Empfehlung zur pandemischen Influenza A(H1N1) und die diesbezüglichen leistungsrechtlichen Aspekte zu informieren. Eventuell erfolgte Anpassungen der öffentlichen Impfempfehlungen der Länder nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes, die für einen Anspruch auf soziale Entschädigung nach § 60 des Infektionsschutzgesetzes relevant sind, können bei dem jeweiligen Land in Erfahrung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Annette Widmer-Ranz